

Merkblatt

Zur widerruflichen Sondernutzungserlaubnis zum innerörtlichen Anbringen bzw. Aufstellen von **Plakatträgern/-ständern**, in der Verbandsgemeinde Lambrecht (Pfalz)

Die Plakatträger/-stände dürfen NICHT angebracht werden auf/an:

- Schmalen Bürgersteigen <1m
- Verkehrsinseln, Straßenteilen und Kreisel
- Öffentlichen Parkboxen
- Bäumen und innerhalb bepflanzter Grünflächen und Rabatten
- Straßenlaternen (sofern das Lichtraumprofil beeinträchtigt wird), sowie Fernsprech- und Stromverteilerkästen
- Verkehrszeichen und Lichtzeichenanlagen (Ampel)
- 25 m vor und nach Einmündungs-/ Kreuzungsbereichen
- Fußgängerüberwegen, Fahrbahnen
- Auf Geh- und Radwegen ist eine lichte Höhe von 2,50m freizuhalten und eine Restdurchgangsbreite von mindestens 1m muss frei bleiben

Die Plakatträger/-stände sind standsicher aufzustellen, sie dürfen die öffentliche Sicherheit und Ordnung (u.a. den Fußgängerverkehr) nicht gefährden!

Aus Verkehrssicherheitsgründen ist es nicht erlaubt, dass an einer Befestigungsstange/Laternenmast o.a. 2-3 Plakate übereinander angebracht werden!

Plakatträger/-stände dürfen nur mit kunststoffummanteltem Draht oder Kunststoffklemmschellen (Kabelbinder) befestigt werden und sind unverzüglich, spätestens 6 Tage nach der Wahl komplett zu entfernen!

Die Weitergabe der Plakatstände an Dritte ist nicht erlaubt.

Für die bevorstehenden Wahlen am Sonntag, den **23.02.2025** haben wir folgende Fristen zur Plakatierung festgelegt:

Wahltermin: Sonntag, 23.02.2025 (zählt bei der Berechnung nicht mit)

Mindestanspruch Aushang Plakate (volle 6 Wochen vor Wahltermin): **13.01.2025 – 22.02.2025**

Frühester Tag Plakatierung: Sonntag, den 12.01.2025

Anmerkung:

Wird gegen die Auflagen und Hinweise verstoßen, so ist die Verbandsgemeindeverwaltung berechtigt, die Plakatträger/-stände auf Kosten des Erlaubnisnehmers zu entfernen.

Eventuelle Schäden, die im Zuge der Inanspruchnahme der Sondernutzung entstehen, sind unverzüglich zu beseitigen und der Ursprungszustand ist wieder herzustellen.

Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber der VG Lambrecht für alle von ihm, seinen Beauftragten oder seinem Personal verursachten Schäden und hat die VG Lambrecht von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die VG Lambrecht erhoben werden.